



ADD, Referat 44

Trier, 03.02.2025

6041-0038-0382 Ref\_44\_31311\_Lieg

### **Flurbereinigungsverfahren Lieg (Az.: 31311)**

#### **- Feststellung der UVP-Pflicht – gemäß UVPG**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lieg ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 17.01.2025 erfolgt, die Unterlagen sind am 14.01.2025 eingegangen.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

1. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Gesamtfläche von 276 ha und umfasst überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker und Grünland). Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau, Rekultivierung von Wegen) beträgt rd. 6,7 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 4,3 ha (Grünlandansaat, Gehölzpflanzungen) (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).
4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).
5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch Ausbaumaßnahmen an Bitumenwegen und Zufahrten (ca. 2.475 lfdm.), Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Schotterwegen (ca. 600 lfdm.), Ausbau unbefestigter Wirtschaftswege (ca. 3.335 lfdm.), Rekultivierung von bituminös befestigten Zufahrten (ca. 275 m<sup>2</sup>), Rekultivierung eines Schotterwegs (ca. 140 lfdm.) sowie Rekultivierung unbefestigter Wirtschaftswege (ca. 10.655 lfdm.) ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen (Neuanlage einer Baumreihe, Anlage von artenreichem Grünland mit extensiver Nutzung, Anlage einer Hecke; insg. ca. 4,31 ha) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Eine besondere Schwere oder

Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)

6. Durch das Vorhaben sind folgende Schutzgebiete, geschützte Biotope oder sonstige Schutzobjekte betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG):
  - Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“
  - Vogelschutzgebiet „Mittel- und Untermosel“
  - FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“
  - Nach §15 LNatSchG bzw. §30 BNatSchG geschützte magere Flachland-Mähwiesen
7. Die Maßnahmen des Flurbereinigungsverfahrens laufen dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht zuwider.
8. Die Natura 2000-Gebiete sind nur geringfügig vom Flurbereinigungsverfahren tangiert, es finden keine Maßnahmen innerhalb der Schutzgebiete statt. Indirekte Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete können überprüft und ausgeschlossen werden.
9. Die im Gebiet vorhandenen, nach §30 BNatSchG bzw. §15 LNatSchG geschützten Biotope werden nicht verändert, zerstört oder beeinträchtigt.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Trier, den 03.02.2025

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion**  
**- Obere Flurbereinigungsbehörde -**  
**Willy-Brandt-Platz 3**  
**54290 Trier**